

RS OGH 1985/9/26 6Ob606/85, 1Ob187/08v, 1Ob227/11f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1985

Norm

ZPO §228 B1aa

Rechtssatz

Der Umstand, dass eine Schadenersatzpflicht nur bezüglich jener zukünftigen Schäden festgestellt werden darf, für die konkret die Möglichkeit besteht, dass sie aus einem bestimmten Schadenereignis entstehen können, macht es einerseits erforderlich, das Schadenereignis im Tenor des Feststellungsurteils anzuführen, andererseits steckt das im Spruch genannte Schadenereignis den Umfang der zu ersetzenen Schäden ab.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 606/85
Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 606/85
- 1 Ob 187/08v
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 187/08v
Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Fassung des Klagebegehrens beziehungsweise Urteilsspruchs bei einer Amtshaftungsklage, die auf die Feststellung der Haftung des Bundes für bereits eingetretene, aber noch nicht bezifferbare Schäden, die aus Aufsichtspflichtverletzungen des Bundes resultieren, gerichtet ist. (T1)
- 1 Ob 227/11f
Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 227/11f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0038803

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at